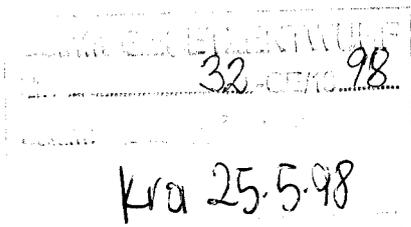




Industriellenvereinigung



Kra 25.5.98

Dr. Bauer

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
A-1010 Wien

Wien, 1998 05 18

**Begutachtung des Entwurfes für ein Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität (Atomhaftungsgesetz 1999 - AtomHG 1999)**

Wunschgemäß erlauben wir uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

(GS Dkfm. Lorenz Fritz)

(Dr. Friedrich Markart)

**Anlagen**



An das  
Bundesministerium für Justiz  
z.Hd. Herrn Sektionschef Dr. Gerhard Hopf  
Museumstr. 7  
Postfach 63  
1016 Wien

Wien, 1998 05 15  
Dr.Ma/Dk/stn/AtomHG.doc

**Begutachtung des Entwurfes für ein Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität (Atomhaftungsgesetz 1999 - AtomHG 1999);  
GZ 7.902/77-I 2/1998**

Die Industriellenvereinigung dankt dem Justizministerium für die Übersendung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

**Allgemeine Bemerkungen**

Gegenüber dem vorliegenden Entwurf eines neuen Atomhaftungsgesetzes bestehen seitens der österreichischen Industrie gravierende sowohl rechtspolitische als auch wirtschaftspolitische Einwände.

Im Rahmen der gegebenen österreichischen Atompolitik soll eine moderne, zeitgemäße Regelung für Nuklearschäden die Bestimmungen aus den 60er Jahren (Atomhaftpflichtgesetz 1964) ablösen. Zuletzt hat der Nationalrat in einer EntschlieÙung vom 10.7.1997 den Justizminister ersucht, das Atomhaftungsgesetz grundlegend zu überarbeiten und einen Entwurf bis zum März 1998 vorzulegen. Der nun in Aussicht gestellte, internationale, juristische Alleingang und die wesentlich erweiterte Haftung sind nach Auffassung der Industrie jedoch bei Berücksichtigung deren rechtspraktischer Anwendbarkeit nicht in der Lage, die vom Nationalrat angestrebten Ziele, nämlich die Sicherheit der österreichischen Bevölkerung vor nuklearen Schäden zu erhöhen, zu verwirklichen, sondern stehen diesen Intentionen sogar diametral entgegen. Wirtschaftspolitisch bedeuten die vorgeschlagenen Regelungen die direkte und indirekte Diskriminierung der Entwicklung und Anwendung von höherwertigen Technologien zur Ausrüstung bzw. Sanierung und Stilllegung von Kernanlagen durch Firmen aus Österreich im Vergleich zu Anbietern aus den übrigen Ländern Europas und eine Behinderung der Verwendung von radioaktiven Stoffen für melde- und sicherheitstechnische Zwecke, für die Werkstoffprüfung und MeÙapplikationen sowie der medizinischen Anwendung und der Forschung.

Durch das beabsichtigte Vorhaben wird weniger das bestehende Atomhaftpflichtgesetz zeitgemäß adaptiert und dieser Lebenssachverhalt als weitere Materie des österreichischen

Haftpflichtrechts gemäß der vom Justizressort angestrebten Neugestaltung dieses Bereichs novelliert, als vielmehr ein Alleingang Österreichs vorgeschlagen, der eine völlige Abkehr von den Grundsätzen der Atomhaftung der internationalen Staatengemeinschaft mit sich bringt, insbesondere von der Kanalisierung der Haftung auf den Betreiber. Mit diesem Schritt wird nicht einer besser wirksamen und sofort realisierbaren Absicherung der Interessen der österreichischen Bevölkerung im Falle des Eintritts von Nuklearschäden Rechnung getragen, sondern ein Konzept verfolgt, das wenn überhaupt, nur erfolgreich erst in der Zukunft und im Wege der internationalen Zusammenarbeit effektiv wird werden können. Das Vorgehen des Gesetzgebers auf diese Weise würde nämlich einerseits den Zugang Österreichs zu internationalen Haftungsfonds zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die jüngst durch die IAEO-Konvention zur Bereitstellung zusätzlicher Entschädigungsmittel eine wichtige Aufstockung erfahren haben und einen interessanten Aspekt der internationalen Diskussion darstellen, versperren. Und andererseits durch die Einführung von mit internationalen Vorschriften inhomogenen Sonderregeln betreffend das anwendbare zivilrechtliche Haftungsrecht und den Gerichtsstand Regelungskonflikte mit den Rechtsordnungen vor allem der Nachbarstaaten provozieren und die effektive, praktische Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Ausland sicher nicht erleichtern. Schließlich wäre industriepolitisch keine Verbesserung der Sicherheitssituation und Risikolage zu erreichen, wenn entsprechende Technologien und Anwendungen durch überschießende Haftungsregelungen nicht mehr in Österreich bzw. von Österreich aus angeboten würden, da die betroffenen Firmen sicher Standorte mit anderen Haftungsbedingungen für ihre Tätigkeiten wählen würden. Dies bedeutet, daß ein Alleingang für viele Jahre keine verbesserte Absicherung Österreichs gewährleisten könnte, sondern bis zu einer nicht absehbaren Änderung der internationalen Entwicklungen eine faktische Schlechterstellung bei der Abdeckung allfälliger Schadensansprüche gegenüber dem Status quo mit sich bringen würde.

Neben der Frage der besseren Vorsorge im Fall von grenzüberschreitenden nuklearen Ereignissen, die von Kernanlagen ausgehen, ist vom vorliegenden Entwurf aber auch die sonstige Verwendung radioaktiver Stoffe durch neue Sonderregelungen und Verschärfungen ohne Rücksichtnahme auf das völlig unterschiedliche Risikopotential (seit den 60er Jahren kam es zu keinem Entschädigungsfall gemäß Atomhaftpflichtgesetz oder anderer Materiengesetze) massiv betroffen. Es ist gerade für diesen Bereich nicht einsichtig, daß offenbar aufgrund eines nicht näher definierten Unbehagens mit dem Vollzug bestehender Regelungen und einzelner politischer Meinungen über die Genehmigungs-, Sicherheits- und Haftungsregelungen z.B. des Strahlenschutzgesetzes 1969, des Gesetzes über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße bzw. des internationalen ADR-Abkommens, die allgemeinen zivilrechtlichen Schadenersatzbestimmungen des österreichischen Privatrechts und des Produkthaftungsgesetzes, eine Notwendigkeit für tiefgreifende materielle Änderungen besteht. Nicht zuletzt, nachdem erst die erweiterte Wertgrenzennovelle 1997 eine beachtliche Anhebung der Haftungshöchstbeträge des Atomhaftpflichtgesetzes mit sich gebracht hat. Die Behinderung bestimmter Technologien, in diesem Fall der medizinischen und gewerblichen Verwendung von radioaktiven Stoffen und Radionukliden, durch eine beschränkende Administration und überschießende Haftung muß beeinträchtigt werden.

Schließlich lehnt die österreichische Industrie nach den ausführlichen und abschlägigen Diskussionen im Rahmen der Überlegungen für ein österreichisches Umwelthaftungsgesetz bzw. der Einführung einer Gentechnikhaftung vehement die Einführung einer dem österreichischen Schadenersatzrecht völlig fremden Kategorie der Haftung für Umweltschäden, auch wenn nur in einer Sonderhaftungsmaterie, ab. Neben den haftungstechnischen,

versicherungsmathematischen und rechtspolitischen Bedenken, die einer Haftung für sogenannte Umweltschäden klar entgegenstehen, stellt auch dieser Vorschlag unverändert einen österreichischen Alleingang dar. Die Industriellenvereinigung betont nochmals, daß die Frage der Haftung für Umweltschäden nur im europäischen und internationalen Gleichklang einer vernünftigen Lösung zugeführt werden kann.

Aus diesen Gründen spricht sich daher die österreichische Industrie grundsätzlich gegen ein solches Vorhaben aus. Nachdem auch der konkrete Gesetzesentwurf kaum den Anforderungen gerecht wird, die Bundesminister Michalek „...nur dem Ersatz des eigentlichen Schadens dienen und nicht auf eine Bestrafung bzw. faktische Unterbindung einer Technologie hinauslaufen...“ und Bundesministerin Prammer „...Österreich durch rechtspolitische Schritte zwar das Tempo in der weiteren Entwicklung einer kritischen Haltung zur Atomenergie vorgeben soll, sich dabei aber nie vom internationalen Umfeld lösen soll...“ anlässlich der Parlamentarischen Enquete am 1. April bekanntgegeben haben, kann diesem weitestgehend nicht zugestimmt werden.

Die Industriellenvereinigung erlaubt sich daher, nachstehend nur auf die wesentlichsten Kritikpunkte des Entwurfes näher einzugehen.

## **Zum Entwurf**

### Begriffsbestimmungen

Die vorgeschlagenen Definitionen sind zum überwiegenden Teil zu unklar bzw. unbestimmt formuliert und weichen insbesondere von den bewährten Begriffen des Atomhaftpflichtgesetzes ab. Aufgrund der mit den Begriffsbestimmungen verbundenen haftungsrechtlichen Konsequenzen wären wesentliche Ergänzungen der entsprechenden Bestimmungen im Sinne der Einschränkung der Tatbestände vorzunehmen, insbesondere was die Haftung aus Normalbetrieb, die Abgrenzung zwischen Kernanlagen, Laboratorien und sonstigen Verwendern von Radionukliden (medizinische und gewerbliche Anwendungen) betrifft. Zum Begriff „Radioisotope“ schlagen die wissenschaftlichen Experten vor, diesen allgemein durch die geeignetere Bezeichnung „Radionuklide“ zu definieren.

### Schäden an der Umwelt

Die Einführung einer nicht nur im österreichischen Recht sondern auch international neuen Schadenskatgorie, der Haftung für Umweltbeeinträchtigung, lehnt die österreichische Industrie aufgrund der ungelösten Probleme mit der Definition eines solchen Schadenstypus und der sich daraus ergebenden, in rechtlicher und versicherungsmathematischer Hinsicht nicht praktikablen Anwendung sowie deren wettbewerbsverzerrender Wirkung zu Lasten österreichischer Unternehmen aufgrund deren Singularität im internationalen Rechtsleben ab. Im weiteren darf auf die ausführlichen Diskussionen im Rahmen der Diskussionen über ein österreichisches Umwelthaftungsgesetz bzw. zur Einführung einer Gentechnikhaftung verwiesen werden, die geeignet gewesen wären, entsprechende Passagen im vorliegenden Gesetzesentwurf bereits zu streichen bzw. zu adaptieren. Auch die von den Autoren des Entwurfs angenommene besondere Gefährlichkeit des Betriebes von Nuklearanlagen, ergibt keinen Grund, über unbestimmte Begriffsdefinitionen nicht handhabbare Rechtsinstrumente einzuführen.

### Haftungsumfang

Angesichts des völlig unterschiedlichen Risiko- und Unfallpotentials des Betriebs von Kernkraftanlagen im Vergleich zur Beförderung von Kernmaterial ist die Verschärfung der Haftung für Nukleartransporte über die schon bisher bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus abzulehnen. Für die Handhabung von Radionukliden ist die Vornahme einer Haftungsverschärfung noch mehr als unverständlich, da seit Bestehen der gesetzlichen Regelungen keine Schadensfälle aufgetreten sind. Speziell für diesen Lebenssachverhalt ist festzuhalten, daß insbesondere aufgrund öffentlich-rechtlicher Bewilligungsbestimmungen und Überwachungsverfahren eine Haftung auch für den Normalbetrieb unzumutbar ist und jedenfalls auf den Störfall zu beschränken wäre.

Weiters ist nicht nur in den Erläuterungen, sondern im Gesetzestext selbst klarzustellen, daß für Zulieferer und Planungsleistungen über die normalen zivilrechtlichen Haftungsverpflichtungen hinaus keine materiellrechtlichen Änderungen vorgesehen werden und, daß die Ersatzfähigkeit des entgangenen Gewinns ebenfalls nur auf die bisherigen Fälle der normalen Verschuldenshaftung beschränkt bleibt.

Bezüglich des sonstigen Haftungsumfanges ist auch der Entfall der Haftungsbefreiung für Schäden auf Grund „höherer Gewalt“ zu kritisieren.

### Sicherstellung und Versicherung

Während die Umstellung des Systems der Höchsthaftungssummen zur Schadensdeckung auf ein System der Verankerung von Mindestsummen im Zusammenhang mit der Umgestaltung des österreichischen Haftpflichtrechtes nachvollziehbar ist, so ist die Höhe und die mangelnde Differenzierung der Mindestdeckungen nach Art der Anlage bzw. des Risikopotentials vehement zu kritisieren. Insbesondere die Verknüpfung von hohen Mindestversicherungsdeckungen für Verwender von Radionukliden im Zusammenhang mit der nun gegebenen unbeschränkten Haftung ist nicht gerechtfertigt. Als Maßstab für eine geeignete Klassifizierung und Abstufung ist die Systematik der Strahlenschutzverordnung und ihre Meßgrößen (Toxizitätsklassen) heranzuziehen. Darüberhinaus ergeben sich ungelöste Probleme der Versicherbarkeit bezüglich der nun wesentlich erweiterten Haftungsmöglichkeiten sowohl was die nationalen und internationalen Versicherungskapazitäten, die für das einzelne Schadensereignis und zur Deckung von Spätschäden zur Verfügung stehen sollen, anbelangt, als auch was die Schranken des geltenden Versicherungsvertragsrechts und der international übliche Versicherungsausancen (Haftungsausschlüsse für Nuklearrisiken) betrifft. Die Frage der zusätzlichen Versicherungskosten, die die anvisierten, neuen Haftungen verursachen, ist nach Expertenmeinung somit sekundär.

### Verursachungsvermutung und Auskunftspflicht

Auch hier ist abzulehnen, daß durch zu weitgehende Erleichterungen bei der verfahrensmäßigen Durchsetzung von Ersatzansprüchen ein wesentliches Grundprinzip des Schadenersatzrechtes, nämlich der klare und eindeutige Kausalzusammenhang „verwässert“ werden soll. Für beide Verfahrensmittel muß insbesondere das Vorhandensein von verwaltungsrechtlichen Genehmigungen berücksichtigt werden und ausschließlich auf den Kern der Gefährdung, in diesem Fall ein besonders hohes Ausmaß, künstlicher ionisierender Strahlung, das nach den Umständen des konkreten Einzelfalles klar zuordenbar ist, abgestellt werden. Auch bei diesem Aspekt sei auf die bereits mit einem brauchbaren Ergebnis abgeschlossenen Diskussionen im Zusammenhang mit der Gentechnikhaftungsregelung verwiesen.

### Kanalisation der Haftung

Neben den Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Bemerkungen“ ist auch insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Kanalisierung der Haftung bei Nuklearschäden auch aufgrund ihrer Klassifizierung als Katastrophenrisiko eingeführt wurde, damit die nur beschränkt vorhandenen Versicherungskapazitäten auf das größte Risikopotential konzentriert werden können. Zu beachten ist weiters, daß es gängige Praxis ist, daß die Betreiber von Kernkraftanlagen auch die Deckungen für die Beförderung von Nuklearmaterial versichern lassen.

### Sonderregelungen zur Gerichtszuständigkeit und bezüglich des anwendbaren Rechts

Neben dem im Kapitel „Allgemeine Bemerkungen“ zu dieser Frage bereits Erwähnten ist insbesondere die Begründung eines wahlweisen österreichischen Gerichtsstandes und der wahlweisen Anwendbarkeit österreichischen Rechts vor dem Hintergrund der mangelnden Vollstreckbarkeit solcherart erwirkter Urteile im Ausland zu hinterfragen.

Nocheinmal sei festgehalten, daß solche Bestimmungen Unternehmen benachteiligen, die über höherwertige Sicherheitstechnologien auf dem Gebiet der Nuklearwirtschaft verfügen und in Staaten tätig sind, die über geeignete Vollstreckungsübereinkommen mit Österreich verfügen (westeuropäische Länder). Andere Unternehmungen z.B. in Osteuropa, die aufgrund der sonst international üblichen Abkommen im allgemeinen für Schadensfälle nicht in Anspruch genommen werden können, werden auch noch dadurch, zusätzlich zu ihrem Kostenvorteil dank weniger entwickelter Produkte bei Sanierungsarbeiten favorisiert, daß sie eine geringere Haftungsvorsorge treffen müssen. Faktisch wird damit der Einsatz weniger sicherer Technologien vor sicheren Technologien gefördert.

Nachdem über den vorliegenden Gesetzesentwurf, abgesehen von der allgemeinen Diskussion im Rahmen der Parlamentarischen Enquete noch keine Sachdiskussion mit dem federführenden Justizministerium stattgefunden hat, regt die Industriellenvereinigung angesichts der wie alle Haftungsfragen komplexen Materie dringend die Durchführung von Expertengesprächen im Rahmen der Prüfung der Begutachtungsstellungen an.

Dem Ersuchen des Ressorts entsprechend werden 25 Gleichschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



(GS Dkfm. Lorenz Fritz)



(Dr. Friedrich Markart)